

In der Senatssitzung am 16. Dezember 2025 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

08.12.2025

Vorlage für die Sitzung des Senats am 16.12.2025

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes

A. Problem

Das Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen (Ausbildungsunterstützungsfondsgesetz - AusbUFG) vom 28. März 2023¹, zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom ###², sieht vor, dass der Senat nähere Bestimmungen für das Verfahren und die Durchführung des Gesetzes durch Rechtsverordnung trifft.

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen (Bremische Ausbildungsunterstützungsfonds durchführungsverordnung – BremAusbUFDVO) wurde vom Senat der Freien Hansestadt Bremen am 05. November 2024 beschlossen³ und ist am 06.11.2024 in Kraft getreten.

Durch die Rechtsverordnung wurden folgende Bestimmungen für das Verfahren und die Durchführung des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes getroffen:

- das Verfahren zur Festsetzung und Erhebung der Ausbildungsabgabe,
- das Verfahren zur Gewährung des Ausbildungskostenausgleiches,
- die von den Arbeitgebern an die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle zu übermittelnden Daten und
- die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle.

Das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen hat mit Urteil vom 08. Oktober 2025 über den Antrag eines Bremerhavener Rechtsanwalts, die Verordnung zur Durchführung des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes vom 5. November 2024 für unwirksam zu erklären, entschieden. Der Antrag blieb überwiegend ohne Erfolg. Das Gericht folgte in seiner Argumentation dem Urteil des Staatsgerichtshofs, der das Gesetz zum Ausbildungsunterstützungsfonds am 16. Dezember 2024 für mit der Landesverfassung vereinbar erklärt hatte.

§ 5 Abs. 3 BremAusbUFDVO, der die Arbeitgeber:innen zur digitalen Übermittlung ihrer Daten verpflichtet und sie hinsichtlich der Kommunikation mit der zuständigen Stelle auf ihre jeweiligen Konten nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) festlegt, wurde jedoch für unwirksam erklärt, weil es für eine derartige Regelung an der erforderlichen gesetzlichen Grundlage fehle. Aus dem Urteil folgt demgemäß die Erfordernis, die bislang in § 5 Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum Ausbildungsunterstützungsfondsgesetz geregelte digitale Übermittlung von Daten der Arbeitgeber:innen in das AusbUFG zu überführen.

B. Lösung

Die erste Verordnung zur Änderung der Ausbildungsunterstützungsdurchführungsverordnung dient der Anpassung von Verfahrensregelungen des Ausbildungsunterstützungsfonds und

¹ Brem.GBl. 2023, S. 272

² Brem. GBl. S. ###

³ Brem.GBl. S. 1014

trägt dabei insbesondere dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 8. Oktober 2025 Rechnung.

Darüber hinaus regelt die Verordnung weitere Anpassungen des Verfahrens, die sich im Zuge der Anwendungspraxis im ersten Jahr der Umsetzung des Ausbildungsunterstützungsfonds als notwendig erwiesen haben.

Die Änderung des § 2 Absatz 1 dient der Umsetzung des mit Gesetz vom ####⁴ neu gefassten § 11 Abs. 2 Satz 2 AusbUFG. Hiernach legt der Senat den Zeitraum, innerhalb dessen die Übermittlung der Arbeitnehmerbruttolohnsumme zu erfolgen hat, künftig durch Rechtsverordnung fest.

Die Änderung des § 2 Absatz 3 erfolgt aus redaktionellen Gründen. Sie stellt, durch die inhaltliche Beschränkung auf die Ausnahmeverordnung gemäß § 2 Abs. 5 AusbUFG, insbesondere klar, dass für die Inanspruchnahme der Ausnahmen von der Anwendung des Gesetzes gemäß § 2 Absatz 4 AusbUFG kein Antragserfordernis, sondern nur eine Anzeigepflicht besteht.

§ 5 Absatz 3 wird gestrichen, weil das Verfahren der digitalen Übermittlung nunmehr in den mit Gesetz vom ####⁵ neugefassten § 11 Absatz 2 Satz 3 bis 8 gesetzlich geregelt ist.

Der geänderte § 5 Absatz 4 Satz 2 legt fest, dass die Zahlung der Ausbildungsabgabe nach § 11 Absatz 5 Satz 1 AusbUFG (ggf. unter Berücksichtigung der Saldierung gemäß § 5 Abs. 1 BremAusbUFDVO) 21 Tage nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids zur Zahlung fällig ist. Die Fälligkeit der Zahlung hängt damit nicht mehr – wie zuvor – von der Bestandskraft des Festsetzungsbescheids ab. Dies steht im Einklang mit dem durch Gesetz vom ####⁶ neu eingefügten § 11 Absatz 5 Satz 3 des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes, nach dem Klagen gegen den Festsetzungsbescheid keine aufschiebende Wirkung haben, und dient der Gewährleistung der Liquidität – und damit zugleich der Funktionalität – des Ausbildungsunterstützungsfonds.

§ 5 Abs. 5 wird gestrichen, nachdem sich im Rahmen rechtskonformer Anwendungsmöglichkeiten sachliche Erfordernisse für einen allgemeinen Widerrufsvorbehalt nicht ergeben haben und auch für die Zukunft nicht erkennbar sind.

C. Alternativen

Aufgrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 8. Oktober 2025 ist eine Änderung der BremAusbUFDVO obligatorisch. Darüber hinaus hat sich eine Anpassung weiterer Verfahrensregelungen im Zuge der Anwendungspraxis im ersten Jahr der Umsetzung des Ausbildungsunterstützungsfonds als notwendig erwiesen, um die Umsetzung zu erleichtern.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Mit der ersten Verordnung zur Änderung der Ausbildungsunterstützungsdurchführungsverordnung des AusbUFG entstehen keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen für die Freie Hansestadt Bremen.

Von den Änderungen sind alle Geschlechter gleichermaßen betroffen. Genderspezifische Effekte sind von den vorgeschlagenen Änderungen nicht zu erwarten.

Das erste Änderungsverordnung der Ausbildungsunterstützungsdurchführungsverordnung hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

⁴ Brem. GBl. S. ####

⁵ Brem. GBl. S. ####

⁶ Brem. GBl. S. ####

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung wurde abgeschlossen mit:

- der Senatskanzlei,
- dem Magistrat Bremerhaven,
- der Senatorin für Justiz und Verfassung,
- dem Senator für Finanzen und
- der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit wurde gemäß § 21 Absatz 3 Nummer 2 BremDSGVOAG unterrichtet.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsformlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration vom 08.12.2025 die erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Anlagen:

- Gesetzblatt zur ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes

Erste Verordnung zur Änderung der Bremischen Ausbildungsunterstützungsfondsdurchführungsverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 5 Absatz 4, des § 11 Absatz 2 Satz 2 und des § 12 Nummer 1 des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 272), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes] geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1 Änderung der Bremischen Ausbildungsunterstützungsfondsdurchführungsverordnung

Die Bremische Ausbildungsunterstützungsfondsdurchführungsverordnung vom 5. November 2024 (Brem.GBl. S. 1014) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „bis zum 28. Februar“ durch die Angabe „im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Ein Antrag gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2 des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes oder ein Antrag auf vollständige oder teilweise Befreiung von der Entrichtung der Ausbildungsabgabe nach § 11 Absatz 6 des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes ist im Zuge der Übermittlung der Daten nach Absatz 1 zu stellen. Das Gleiche gilt für die Übermittlung einer Anzeige oder eines Nachweises gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird zu Absatz 3 und in Satz 2 wird die Angabe „sieben Tagen nach ihrer Bestandskraft“ durch die Angabe „21 Tagen nach Bekanntgabe des Festsetzungsbeschiedes gemäß § 11 Absatz 5 Satz 1 des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird gestrichen.
 - d) Absatz 6 wird zu Absatz 4.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.